

Streik und Aussperrung aus der Sicht der evangelischen Sozialethik

Professor Dr. Günter Brakelmann, geboren 1931 in Bochum, studierte Theologie, Sozialwissenschaften und Geschichte in Münster und ist seit 1972 Professor für Evangelische Sozialethik an der Ruhr-Universität Bochum.

Zur Einführung

An der Ruhr-Universität Bochum gibt es innerhalb der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre, der sich schwerpunktmäßig mit sozialetischen Problemen der industriellen Arbeitswelt befaßt. Fragen der Betriebs- und Unternehmensverfassung, der Strategien für Humanisierung und Demokratisierung von Produktions- und Sozialstrukturen gehören zur laufenden Arbeit mit den Studenten. Vorbereitende Betriebsbesuche und Gespräche mit Betriebsräten und Vertrauensleuten finden regelmäßig vor Ort oder in der Universität statt. Es gibt zahlreiche sachliche und persönliche Kontakte zu Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften. Diese Arbeit hat den Sinn, Studenten der Theologie, die später entweder Gemeindepfarrer werden oder in den Schuldienst gehen, mit den Strukturen und Problemen der industriellen Arbeitswelt vertraut zu machen. Neben der Vermittlung aktueller Problemfelder nimmt selbstverständlich die historisch-kritische Beschäftigung des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft einen breiten Raum ein. Ohne diese historische Dimension ist kein sachgerechtes Verstehen gegenwärtiger Probleme möglich.

Als nun im November 1978 der große Stahlarbeiterstreik ausbrach, war es für Mitarbeiter und Freunde unseres Lehrstuhles selbstverständlich, sich erneut mit den grundsätzlichen sozialgeschichtlichen und sozialetischen Fragen des Streiks und

* Gemeinsam mit Mitarbeitern und Freunden des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre in der Abteilung für Evangelische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum: Ubbo de Boer, Johannes Romann, Hartmut Przybylski, Michael Bartelt, Hermann Göckenjan, Eva Schultz, Günther Schultz, Matthias Weissinger.

der Aussperrung zu beschäftigen. Wir meinen, daß eine engagierte evangelische Sozialethik sich nicht damit begnügen kann, allgemein zum sozialen Frieden aufzurufen, sondern sich fragen muß, wie eigentlich von ihren inhaltlichen Kriterien her eine gesellschaftliche Grundordnung und vor allem wie eine Wirtschaftsverfassung aussehen könnte, die auf dem Prinzip der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Trägerschichten der Produktionsfaktoren „Kapital“ und „Arbeit“ beruht. Wir fragen also nach der inneren Qualität von Strukturen, in denen sich unser Leben vollzieht. In unserem Fall fragen wir nach der Güte des Rechts, das in Konfliktsituationen zur Anwendung gelangt. Uns geht es dabei nicht um eine moralische Disqualifizierung handelnder Personen oder Gruppen, sondern eben um eine sozialetische Bewertung von Machtstrukturen mit ihren Folgen für die Betroffenen. Uns interessieren nicht so sehr Organisationen, sondern Positionen und Funktionen von Menschen, die unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen ihre Arbeitskraft an Produktionsmittelinhaber „verkaufen“ müssen. Wir fragen danach, ob das bestehende „Arbeitskampfrecht“ und die ihm entsprechende Praxis sozialetischen Kriterien entsprechen, die ihren Grund in christlicher Theologie, Anthropologie und Ethik haben. Wir meinen bei unserer argumentativen Prüfung zu dem Ergebnis kommen zu müssen, daß Streik und Aussperrung keine Mittel sind, die sich entsprechen. Das Recht auf Aussperrung hebt tendenziell die Funktionen des Streiks mit ihren sozialökonomischen Ausgleichstendenzen und ihren gesellschaftsreformerischen Innovationen auf. Uns können weder die juristischen Argumentationen des Bundesarbeitsgerichts noch die Positionen der Arbeitgeber überzeugen, die von einem grundsätzlichen Machtgleichgewicht der Sozialparteien ausgehen. Historisch wie aktuell vermögen wir diese Gleichgewichtstheorie nicht nachzuvollziehen. Und sozialetisch scheint uns der Grundschaden darin zu liegen, daß die Interessen der Anteilseigner eindeutig gegenüber denen der Arbeitnehmer dominant bleiben. Eine den Namen verdienende Partnerschaftsstruktur können wir in Theorie und Praxis des „Arbeitskampfrechtes“ nicht entdecken.

Es wäre unredlich, nicht zu sagen, daß wir unsere Analyse und unsere Forderungen für die Zukunft aus der grundsätzlichen Überzeugung heraus formuliert haben, daß der „Arbeit“ zumindest die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung, wenn nicht tendenziell die Priorität für alle positive Sozial- und Rechtsgestaltung gebührt. Diese Parteinahme ist uns ein Ausfluß aus christlichen Überzeugungen, die die Bedürfnisse lebendiger Menschen in Arbeitsprozessen grundsätzlich höher ansetzen als die partikularen Interessen produktionsmittelbesitzender Minderheiten. Insofern ist das Thema „Streik und Aussperrung“ geeignet, die Parteinahme von Christen zu provozieren.

Definition

Nach geläufigen Definitionen ist *Streik* die gemeinsame und planmäßige Niederlegung der Arbeit durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern, die in einer Ge-

werkschaft organisiert sind, mit dem Ziel, eine Verbesserung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu erreichen. Er wird mit dem Willen geführt, nach Erreichung des Kampfzieles die Arbeit wieder aufzunehmen und erneut in die rechtlichen Arbeitsverhältnisse zurückzukehren.

Aussperrung ist der durch einen oder mehrere Arbeitgeber erfolgte planmäßige Ausschluß einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern mit dem Ziel, in der Auseinandersetzung mit den Forderungen der in einer Gewerkschaft organisierten Arbeitnehmer einen bestimmten Kampfzweck zu erreichen. Sie wird in der Regel mit dem Willen durchgeführt, die während der Streikzeit nur suspendierten Arbeitsverhältnisse wieder herzustellen.

Historische Dimensionen

Der Streik der abhängigen Lohnarbeiter hat sich als Gegenwehr der wirtschaftlich-sozial wie politisch-gesellschaftlich Schwächeren gegen die Inhaber der Produktionsmittel entwickelt. Denn diese hatten auf Grund ihrer Eigentumsrechte die fast unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Arbeitsplätze. Der Streik wurde das Mittel der Arbeiterschaft, sich kollektiv gegen unzumutbare Arbeitsbedingungen und ökonomische Benachteiligungen im Rahmen einer privatkapitalistisch organisierten Wirtschaftsordnung zu wehren. Wirtschafts- und sozialgeschichtlich hat der Streik eine große Bedeutung für die relative Verbesserung der sozialen Gesamtsituation der Arbeiter im kapitalistischen System gehabt. Auch für die politischen Veränderungen ist er bedeutsam gewesen. Streiks haben auf das Ganze der geschichtlichen Entwicklung gesehen soziale und politische Fortschritte für die Mehrheit der Menschen gebracht. Sie haben geholfen, unbeschränkte Verfügungsgewalt und politisch-gesellschaftliche Privilegien einzuschränken. Eine generelle moralische oder rechtliche Ablehnung des Streiks wäre deshalb entweder historische Ignoranz oder Ausdruck des Interesses, die gegebene gesellschaftliche und ökonomische Machtsituation als „sachgerecht“ und damit „vernünftig“ festzuschreiben.

Schon immer hat es gesellschaftliche Gruppen, Schichten und Klassen gegeben, die von ihren umfassenden Interessen her das Wirkliche, das Vorgegebene in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat für das Vernünftige gehalten haben. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln des geistigen Einflusses in Erziehung, Bildung und öffentlicher Meinung wie mit den Mitteln rechtlicher Sanktionen bekämpfen sie die Forderungen nach grundlegenden Reformen. Gesellschaftliche und politische Eliten haben es mit den von ihnen entwickelten „ideologischen“ Argumentationsreihen durchweg verstanden, den Erhalt der von ihnen getragenen und bestimmten Ordnungssysteme als Gebot des Allgemeinwohls wie als Gebot praktischer Vernunft zu interpretieren.

In einem längeren politischen und moralischen Leistungsprozeß ist es gelungen, einen modernen demokratischen Rechts- und Sozialstaat aufzubauen, der — gemes-

sen an unserer Herkunft aus Obrigkeitsstaat und Wirtschaftsfeudalismus - im ganzen ein großer Fortschritt für alle ist. Viele politische und weltanschauliche Kräfte haben an seiner Grundlegung und an seinem Ausbau mitgewirkt. Vor allem aber ist es die Arbeiterbewegung gewesen, die durch ihre an humanistische Werte gebundenen Forderungen die bürgerliche Gesellschaft und das zum Staat organisierte Gemeinwesen zu reformerischen Prozessen auf allen Ebenen gedrängt haben. Es darf aber nicht vergessen werden, daß das heutige Maß an staatsbürgerlicher Freiheit und sozialstaatlicher Sicherheit gegen starke Widerstände bestimmter politischer Gesinnungsrichtungen und wirtschaftlicher Machttträger errungen worden ist. Nicht jedes politische Lager, das sich heute pathetisch zum Rechts- und Sozialstaat der Bundesrepublik Deutschland bekennt, stand an seiner historischen Wiege.

So klar und deutlich die erkämpften Fortschritte beim Namen zu nennen sind, so klar und deutlich besteht auf der anderen Seite das Recht, das Noch-nicht-Eingelöste des Verfassungsauftrages, ein demokratischer Rechts- und Sozialstaat zu sein, auch beim Namen zu nennen. Diese Position, die das grundsätzliche Ja zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit dem Willen, es über das bisher Erreichte hinaus einzulösen, verbindet, identifiziert das Erreichte weder mit dem Gesollten noch mißachtet sie das Errungene. Sie hält nichts von falschen Alternativen. Weder verherrlicht sie den jetzigen Zustand, noch verachtet sie seine Fortschritte, Sie weiß aber, daß es noch Verhältnisse, ganz reale Lebensverhältnisse und ganz wirksame Rechtsverhältnisse gibt, die längst nicht dem Zielbild einer sozialen Demokratie entsprechen. Diese Defizite sind deutlich anzusprechen.

Streik und Aussperrung im Arbeitskampfrecht

Das sogenannte Arbeitskampfrecht, das unter anderem das Verhältnis von Streik und Aussperrung zum Gegenstand seiner Regelung hat, ist Gegenstand heftiger arbeitsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Kontroversen geworden. Zunächst ist zu sagen, daß das Grundgesetz direkt nichts zum Streik und zur Aussperrung sagt. Nach Artikel 9,3 Grundgesetz (GG) hat jedermann das Recht, Vereinigungen zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gründen. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkoalitionen basieren auf diesem Grundrecht. Untereinander regeln sie ihre Verhältnisse durch den Abschluß von Tarifverträgen. Um Druck zur Durchsetzung tarifpolitischer Ziele auf die andere Tarifpartei ausüben zu können, ist den Arbeitnehmern das Mittel des Streiks immer grundsätzlich zugestanden worden.

Der Gesetzgeber (das Parlament) hat bislang keine gesetzlichen Regelungen für Streik oder Aussperrung vorgenommen. Er hat es dem Bundesarbeitsgericht (BAG) überlassen, Kriterien für den Arbeitskampf aufzustellen. In zwei wichtigen Urteilen aus den Jahren 1955 und 1971 hat das BAG Richtlinien entwickelt, die bei der Führung eines Arbeitskampfes zu berücksichtigen sind. Beim Streik gilt:

- nur eine Gewerkschaft kann einen Streik führen; sogenannte „wilde Streiks“, d. h. spontane Arbeitseinstellungen von Belegschaften sind rechtswidrig;
- der Streik kann nur um tariflich regelbare Ziele geführt werden (Löhne, Urlaub, allgemeine Arbeitsbedingungen u. a.);
- der Streik kann nur gegen einen Arbeitgeber oder einen Arbeitgeberverband geführt werden. Streiks, die unmittelbar Druck auf politische Instanzen ausüben wollen (sogenannte politische Streiks) sind unerlaubt;
- der Streik kann nicht während der Laufzeit eines Tarifvertrages geführt werden;
- die Gewerkschaft unterliegt der Friedenspflicht;
- der Streik muß nach dem Prinzip einer fairen Kampfführung erfolgen;
- grundsätzlich kann der Streik nur das letzte Mittel in der tarifpolitischen Auseinandersetzung sein;
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Anwendung der Mittel zur Durchsetzung der erstrebten Ziele muß beachtet werden;
- der Streik darf nicht gegen die Strafgesetze und gegen die guten Sitten verstoßen.

Nur wenn diese „Spielregeln“ eingehalten werden, ist ein Streik legal und „sozialadäquat“. D. h. er hält sich in den vom übergeordneten Allgemeinwohl her gebotenen Grenzen, die notwendig sind, um den volkswirtschaftlichen Schaden gering zu halten und den sozialen Frieden nicht über Gebühr zu stören. Im Rahmen des Arbeitskampfes sind nach den Urteilen des BAG die historischen Kampfmittel der „Sozialpartner“ gleichmäßig zu behandeln: „Es gilt der Grundsatz der Waffengleichheit, der Kampfparität“ wie „der Grundsatz der Kampffreiheit, genauer der Freiheit der Wahl der Kampfmittel“. D. h.: „Dem Streik der Gewerkschaften entspricht die Aussperrung“. Diese hat sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien der Sozialadäquanz zu richten wie der Streik. In der Regel suspendiert eine Aussperrung die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer. Eine auflösende Aussperrung ist allerdings unter bestimmten Umständen möglich.

Das Hauptproblem besteht in der Frage, wie die vom BAG behauptete Kampfparität von Streik und Aussperrung zu bewerten ist. Das Gericht geht von der Überzeugung aus, daß die Tarifautonomie nur funktioniere, wenn gleiche Verhandlungschancen bestünden. Die Möglichkeit der Aussperrung solle das machtmäßige Gleichgewicht zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern wiederherstellen. Beim Fehlen des Kampfmittels der Aussperrung entstünde die Gefahr eines Lohndiktates der Gewerkschaften. Die Arbeitgeber könnten nicht allein auf die Mittel des Duldens und Durchhaltens festgelegt werden. Vor allem aber sei das Gebot der Kampfparität eine „staatspolitische Notwendigkeit, die es gebietet, Arbeitskämpfe im Interesse des Gemeinwohls nicht zu erleichtern“.

Die Lehre von der Kampfparität

Zunächst sind einige historische Tatsachen zu beachten, wenn man die juristische Lehre von der Kampfparität beurteilen will:

1. Der Streik ist als Kampfinstrument der abhängigen Lohnarbeiter entwickelt worden, um die ungleiche ökonomische und soziale Lage gegenüber den Inhabern der Produktionsmittel und ihren Sachwaltern etwas auszugleichen. Der eindeutige Machtvorrang, der durch entsprechende Gesetzgebung und Rechtsprechung abgesichert wurde, lag eindeutig bei den Arbeitgebern. Das Eigentumsrecht garantierte ihnen die Verfügungsmacht über Maschinen, über Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen.

2. Der einzelne Arbeitnehmer hatte keine andere Möglichkeit, als seine Arbeitskraft dem oder den Kapitalisten zu verkaufen. Der „freie Arbeitsvertrag“ im liberalkapitalistischen Wirtschafts- und Rechtssystem war reine Theorie. Noch nie in der Sozialgeschichte haben sich Arbeiter und Arbeitgeber als faktisch gleichrangige Kontrahenten bei der Ermittlung von Arbeits- und Lebensbedingungen gegenübergestellt. Die Bestimmungsrechte der Eigentümer an Produktionsmitteln waren immer den Rechtspositionen, die den Arbeitern im Arbeitsvertrag zugestanden wurden, klar überlegen.

3. Jeder Blick in die Geschichte des Arbeitsrechts zeigt den Tatbestand faktischer und rechtlicher Unterlegenheit der Arbeitnehmer. Erst in mühsamen politischen und rechtlichen Prozessen, vorrangig angestoßen durch den solidarischen Kampf der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung und getragen durch die Sozialgesetzgebung des Staates, hat sich ein kompliziertes System von Rechten für den abhängig Arbeitenden entwickelt. Dies hat zu einem relativen Machtausgleich der beiden Faktoren „Kapital“ und „Arbeit“ im Arbeitsrechtssystem geführt. Aber dieses System, so klar es Fortschritte im einzelnen gebracht hat, war und ist immer unterhalb eines realen Gleichgewichtes geblieben, das die Kontrahenten zu wirklichen Partnern gemacht hätte. Die Summe der ohne Zweifel bedeutsamen Veränderungen im System hat keine qualitative Veränderung des Systems als eines Systems organisierter wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Ungleichheit gebracht.

Der Streik hatte und hat die Funktion, die trotz sozialer Fortschritte existierende Ungleichheit in der Verteilung der ökonomischen und gesellschaftlichen Macht zugunsten der Arbeitnehmer tendenziell auszugleichen. Mehr als eine solche Relativierung der Ungleichheit hat ein wirtschaftlicher Arbeitskampf noch nicht gebracht. Auch ein Streik, der zu beachtlichen tarifpolitischen Zugeständnissen der Arbeitgeber geführt hat, hat die strukturelle Machtungleichheit noch nie aufheben können. Insofern war und bleibt der wirtschaftliche Streik unter den Bedingungen einer kapitalistisch organisierten Marktwirtschaft ein Instrument mit einem begrenzten Ziel, nämlich die von den Arbeitnehmern als unzumutbar empfundenen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ihren Gunsten etwas zu verbessern. Das letzte Mittel, das ihnen nach dem Scheitern von Tarifverhandlungen von der Natur der Sache her gegeben ist, ist die zeitweilige Verweigerung der Hergabe ihrer Arbeitskräfte, um auf den Arbeitgeber einen entsprechenden Druck auszuüben, bessere Arbeits- und Lohnbedingungen zu akzeptieren.

Der sozialetische Kern des Streiks

In seinem sozialetischen Kern ist der wirtschaftliche Streik als kollektive Angriffswaffe der Arbeitnehmer der aktive Versuch der ökonomisch und sozial Schwächen, gegen den strukturell Stärkeren einen Ausgleich zu gewinnen, d. h. die Formen und Bedingungen der weiterbestehenden Abhängigkeit anders zu gestalten. In der Regel geht es um menschenwürdigere Arbeitsbedingungen und gerechtere Lohnverhältnisse. Der Streik kann im günstigsten Fall eine fühlbare Korrektur der bisherigen Arbeitsverhältnisse bringen, kaum ist er aber unter den Rahmenbedingungen des herrschenden Arbeitskampfrechtes in der Lage, mehr als eine solche Korrektur zu sein. Es geht um mehr konkrete Humanität bei der Arbeit und um mehr Gerechtigkeit in der Bemessung der Löhne. Es kann aber auch um noch Elementareres gehen, nämlich um die Erhaltung eines Arbeitsplatzes, der aus technologischen und/oder unternehmenspolitischen Gründen bedroht ist. In jedem aber nur denkbaren Fall geht es nach Auffassung der Streikenden, die das Unrecht haben, ihre Situation selbst zu interpretieren, um menschliche Güter, ohne die das Leben nur reine Existenzfrage wäre.

In den Streikforderungen kommt der soziale und ökonomische Humanwille der Streikenden zur Sprache. In ihnen zeigt sich ein Stück ihres Selbstbestimmungsrechtes, das sich nicht zu allen Bedingungen am rechtlich zugesicherten Letztbestimmungsrecht der Arbeitgeber brechen lassen will. In den tarifpolitischen Forderungen kommt tendenziell zum Ausdruck, welches Zukunftsbild man von seiner Arbeitswelt wie auch von den sozial- und gesellschaftspolitischen Gesamttendenzen hat. Es kann sich hier Hoffnung auf eine bessere Zukunft, aber auch Angst vor ihr artikulieren. Welche Motive es im einzelnen auch sein mögen, in jedem Fall geht es darum, überhaupt Zukunft zu haben. Man will das Gesetz des Handelns nicht sogenannten technologischen oder ökonomischen Eigengesetzlichkeiten, aber auch nicht politischen Eliten überlassen. Das Grundrecht auf demokratische Mitbestimmung der eigenen Situation gegen die allgemein übermächtige Fremdbestimmung versucht, sich Bahn zu brechen. Die Erfahrung, am Ende immer die Krisen des Wirtschaftssystems vorrangig tragen zu müssen, verstärkt im Streikerlebnis bei vielen Arbeitern den politischen Willen, die Situation bewußt zu verändern. Etliche aber haben schon längst resigniert und belassen es bei einem mehr formalen Mittun. Eine qualifizierte Minderheit erkennt in einer Streiksituation noch deutlicher als sonst die von „Recht und Ordnung“ auferlegten Grenzen, die Arbeitnehmerinteressen und -ziele konsequent durchzusetzen.

Wie verschieden die geistige und seelische Situation bei den einzelnen Streikteilnehmern und wie verschieden die Einschätzung des Streiks durch einzelne oder Gruppen sein mag, in jedem Fall bedeutet der Streik ein verstärktes Nachdenken der abhängigen Arbeiter über ihre Gesamtsituation in der vorgegebenen Wirtschafts- und Sozialordnung. Auch wenn der Streik kein politischer Streik ist, ist er doch poli-

tisch hochbedeutsam. Den Arbeitnehmern können ihre Handlungsmöglichkeiten bewußter werden, aber gleichzeitig auch ihre Grenzen. Das Erleben von Macht und Ohnmacht steht nahe beieinander.

Die existentielle Erfahrung von Ohnmacht ist am größten, wenn man von einer Aussperrung der Arbeitgeber betroffen wird. Dieses Recht zur Aussperrung bildet die größte bewußtseinsmäßige und politische Herausforderung für die Arbeitnehmerschaft. Sie fragt sich, was der Streik für die Streikenden, was Aussperrung für die Streikenden und NichtStreikenden und was Streik und Aussperrung für die Arbeitgeber konkret bedeuten. Sie interessiert sich vorrangig für die greifbaren Folgen für die auf den verschiedenen Seiten beteiligten Menschen und Sozialgruppen.

Der Streik war und ist als wesentlicher Bestandteil des Koalitionsrechtes der Arbeitnehmer ein Handeln der sozial Schwächeren gegen den in vielfältiger Weise Stärkeren. Diese Grundsituation hat dazu geführt — nach dem allgemeinen humanen Grundsatz, daß eine Rechtsgemeinschaft sich insonderheit des Schutzbedürftigen und Schwächeren anzunehmen hat - das Streikrecht als ein fundamentales Recht der in abhängiger Arbeit Stehenden zu betrachten. In unserer Wirtschaftsgeschichte hat es zwar immer auch die Praxis von Aussperrung gegeben, aber es ist nie ein Recht auf Aussperrung formuliert worden, das eine dem Streikrecht vergleichbare Qualität gehabt hätte. Dies eben ist für die Bundesrepublik neueren Datums. Als Grundsatz gilt nun bei einem legitimen Arbeitskampf jene „Kampfparität“ und jene „Freiheit der Wahl der Kampfmittel“. Diese Rechtskonstruktion, die dem Bild des „freien Spiels der Kräfte“ verpflichtet ist, hat mit der realen historisch-sozialen Situation der Tarifparteien kaum etwas zu tun.

Die ideologische Formel des „freien Spiels der Kräfte“

Das Paritätsmodell im sogenannten Arbeitskampfrecht hat so viel mit der Wirklichkeit von heute zu tun, wie der „freie Arbeitsvertrag“ des 19. Jahrhunderts mit der Wirklichkeit von damals. Es unterstellt, daß es ein Gleichgewicht zwischen den Faktoren Kapital und Arbeit in einer kapitalistisch organisierten Marktwirtschaft gibt. Genau das aber ist die unbewiesene und auch kaum zu beweisende Voraussetzung. Die Rede vom freien Spiel gleicher Kräfte wird den tatsächlichen ökonomischen und rechtlichen Machtverhältnissen in Vergangenheit und Gegenwart schon vom Ansatz her nicht gerecht. Auf dieser Interpretation aber beruht die rechtliche Entscheidung des BAG, die Kampfmittel der beiden Sozialparteien nicht ungleichmäßig behandeln zu können. Deshalb soll dem Streik der Gewerkschaften die Aussperrung durch die Arbeitgeber entsprechen.

Diese Gleichbehandlung von Streik und Aussperrung, die von dem faktischen Vorhandensein gleich mächtiger „Partner“ ausgeht, dürfte kaum einer kritischen Prüfung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverteilung standhalten. Diese Symmetrie gibt es nicht. Man kann sie natürlich behaupten, wenn man die ge-

gebene Machtverteilung für grundsätzlich sachgerecht und sinnvoll hält und folglich in erster Linie um den Bestand der erreichten „Balance“ besorgt ist. Für das Mittel des Streiks allerdings, geboren aus gesellschaftlicher Ungleichheitssituation, bedeutet diese Interpretation der Wirklichkeit durch ein Richterkollegium einen entscheidenden Funktionsverlust. Man geht von einer Grundsituation aus, die eigentlich der Streik je und dann herstellen sollte. Die relative Ausgleichsfunktion des Streiks in dem Ungleichheitsverhältnis von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einer kapitalistisch organisierten Marktwirtschaft droht ihren Sinn zu verlieren, wenn auf das Druckmittel des Streiks, der seinerseits schon Reaktion ist, mit einer gleichen Waffe geantwortet werden kann. Der Streik richtet sich gegen Arbeitgeber, um sie zu neuen Tarifabschlüssen zu zwingen. Durch zeitweiligen Entzug der Arbeitskraft hofft man, daß er aus wohlverstandener Eigeninteresse nach einer Zeit der dulden und ausharrenden Gegenwehr an den Verhandlungstisch zurückkehrt, um zumutbare Kompromisse mit den Gewerkschaften der Streikenden zu schließen. Dieser Mechanismus nun, der den verschiedenen Rollen der Träger von „Kapital“ und „Arbeit“ bislang entspricht, wird in dem Moment zerstört, wo der Arbeitgeber mit massenhaften Aussperrungen seinerseits reagieren kann. Die Aussperrung beraubt den Streik seiner grundlegenden Funktion. Das Streikrecht wird zum stumpfen Instrument.

Die Möglichkeit einer massenhaften Aussperrung nimmt von vorneherein dem Streik seine sozialregulierende und den sozialen Fortschritt stimulierende historische Rolle. Ohne die faktischen und angedrohten Streiks hätten wir nicht die heutige Qualität der Sozialstaatlichkeit. Wird mit dem Recht auf Aussperrung die Inanspruchnahme des Rechts auf Streik tendenziell stark eingeschränkt, so werden sich nennenswerte Verschiebungen zugunsten der Arbeitnehmerinteressen kaum noch ereignen. Das Recht auf Aussperrung ist ein starkes Instrument in der Hand der Arbeitgeber, ihre jetzigen Machtpositionen vor einschneidenderen Veränderungen zu schützen. Es schützt den gegebenen Bestand ihrer Privilegien auf lange Zeit. Jedenfalls werden durch legale Streiks, die sich auf tariffähige Ziele beschränken müssen, keine stärkeren Veränderungen etwa in Richtung auf eine mehr arbeitsorientierte Wirtschaftsordnung möglich sein. Das Aussperrungsrecht sichert das Letztentscheidungsrecht der Arbeitgeber in jedem nur denkbaren Konfliktfall. Aussperrung ist im Grunde kein Instrument, einen Konflikt konstruktiv zu regeln, sondern der Versuch, durch bloße Machtdemonstration einer produktiven Konfliktregulierung aus dem Wege zu gehen. Sie rückt damit in die Nähe einer reinen Vergeltungsmaßnahme.

Schreiten die Arbeitgeber zur massenhaften Sympathieaussperrung, so ist dies für die Gewerkschaften finanziell nur kurzfristig tragbar und stellt den Bestand der gewerkschaftlichen Koalition überhaupt in Frage. Die Gewerkschaften sitzen schon vor jeder Streikentscheidung tendenziell am kürzeren Hebel. Die Höhe der zu zahlenden Streikgelder dürfte die reale Chance, einen echten Entscheidungstreik zu führen, stark beeinträchtigen. In jedem Fall wirkt sich das Aussperrungsrecht, ganz

zu schweigen von seiner Praktizierung, gewerkschaftsschädigend bis gewerkschaftsfeindlich aus. Das Aussperrungsrecht hat den Arbeitgebern ein zusätzliches Machtmittel in die Hand gegeben, das in bestimmten Krisensituationen zu einem tarifpolitischen Übergewicht der Arbeitgeber führen kann.

Gleiches Risiko?

Im Streikfall geht der Streikende ein ganz persönliches Risiko ein. Er nimmt einen Lohnausfall in Kauf und riskiert unter bestimmten Umständen seinen Arbeitsplatz. Er übernimmt diese Risiken, um nach dem Streik bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu haben. Wenn der Streikende auf rund 1/3 seines Lohnes verzichtet, so bedeutet das in der Regel eine beträchtliche Einschränkung der Lebensweise für ihn und seine Familie. Im Falle einer Aussperrung, die ihn als NichtStreikenden trifft, hat er die zusätzliche Erfahrung, gegen seinen Willen nicht an seinen Arbeitsplatz zu kommen. Diese Aussperrung trifft ihn in der Regel menschlich-persönlich sehr hart. Er lernt am eigenen Leibe, daß er Spielball für übergeordnete Interessen eines Arbeitgeberverbandes ist. Es wird ihm plastisch vorgeführt, daß er nur als Mittel für Verbandsinteressen benutzt wird. Sein Wille zur Arbeit wird nicht angenommen.

Für den Arbeitgeber gibt es schlechterdings kein vergleichbares persönliches Risiko oder ein vergleichbares entwürdigendes Erleben wie beim streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer. Sein Risiko ist allein, eine Zeitlang nicht produzieren und keine Geschäftsgewinne machen zu können. Er ganz persönlich erleidet nur in Ausnahmefällen einen Verlust seines Lebensstandards oder eine fühlbare Vermögenseinbuße. Seine Existenzgrundlage ist nicht gefährdet, da ja die grundsätzliche Bereitschaft der Arbeitnehmer besteht, in ein Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Der massenhafte Lohnausfall ist von bedeutend höherer menschlicher und sozialer Brisanz als der Produktionsausfall für die Arbeitgeber. Von persönlichen Einschränkungen von Arbeitgeberfamilien in Tagen des Streiks und der Aussperrung hat die Geschichte bis jetzt nicht viel zu berichten. Von den sozialen und psychologischen Folgen von Massenaussperrungen durch besitzende Minderheiten wäre allerdings viel zu erzählen. Die realen Lebenssituationen der tarifpolitischen Gegenspieler lassen die Vorstellungen von gleichen oder ähnlichen Risiken zur zynischen Rede entarten. Die grundsätzliche soziale Überlegenheit der Arbeitgeber und ihrer Familien setzt sich in Zeiten des Arbeitskampfes fort. Sie bleibt auch nach jedem Arbeitskampf ungeboren.

Das Recht im Dienst der Starken?

Wie man angesichts nicht nur der Verschiedenheit der Kampfmittel aus ihrer historischen Gewordenheit und ihrer funktionalen Bedeutung heraus, sondern auch angesichts der verschiedenen Folgen von Streik und Aussperrung für die betroffenen Parteien von einer Kampfparität sprechen kann, ist nicht erfindlich. Setzt man nicht

Lebensfremdheit oder historische Ignoranz von Richtern voraus, so bleibt nur die Erklärung, daß die Folgen der Beschneidung der klassischen Funktion des Streiks durch das Aussperrungsrecht ordnungspolitisch bewußt gewollt sind. Dann scheint die Vermutung begründet zu sein, daß wieder einmal das Recht im Dienste der Starken gegen die Solidarität der Schwachen steht. Der Verdacht von der „Klassenjustiz“ könnte sich aufdrängen. Wie man es auch im einzelnen interpretieren mag, es bleibt der Tatbestand, daß der Streik unter den Bedingungen eines sehr problematischen Richterrechts seine gesellschaftsverändernde Kraft angesichts des rechtlichen und faktischen Bollwerks des Aussperrungsrechts kaum noch entfalten kann.

Es dürfte nicht länger zu verantworten sein, daß der Bundesgesetzgeber die Ausgestaltung des Arbeitskampfrechtes vorrangig Richterkollegien überläßt. Er muß angesichts einer fragwürdigen Rechtsentwicklung in seine Verantwortung eintreten. Das Aussperrungsrecht ist im Rahmen einer freiheitlichen Rechts- und Sozialordnung ein Fremdkörper. In seiner Praktizierung verletzt es die Würde der arbeitenden Menschen und schränkt das ihnen moralisch gegebene Grundrecht auf Streik so stark ein, daß es seine Wirkung nahezu verliert.